

**Verordnung  
der Gemeinde Mellenthin  
über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen  
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.200-1-157) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mellenthin vom 04. August 2014 nachfolgende Gebührenverordnung erlassen.

**§ 1  
Gegenstand**

Die Gemeinde Mellenthin erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Parkgebühr. Die Gebührenpflicht an den dafür bestimmten Stellen wird durch Hinweisschilder gesondert ausgewiesen.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist Benutzer des Fahrzeuges, der den gebührenpflichtigen Parkraum mit dem Fahrzeug beansprucht.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

Bei der Gebührenfestsetzung wird eine Staffelung vorgenommen, die den Wert des Parkraumes für den Benutzer widerspiegelt. Hierdurch wird die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

Die Parkgebühren betragen je Stellplatz

	PKW	Wohnmobil	Bus
1. Parkplatz am Mellenthiner Wasserschloss von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr			
a) je Stunde	1,00 Euro	1,00 Euro	2,00 EURO
b) Tageskarte	5,00 Euro	5,00 Euro	5,00 EURO
c) Mindestbetrag	1,00 Euro	1,00 Euro	2,00 EURO

**§ 5**  
**Gebührenentstehung und -fälligkeit**

Die Parkgebühr entsteht mit Inanspruchnahme des Parkplatzes und wird sofort fällig. Sie ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu zahlen.

**§ 6**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebühr ist bar an den Parkautomaten bzw. den Bediensteten zu entrichten.
- (2) Sofern die Gebühreneinzahlung durch Personal erfolgt, hat dieses Verfahren gegenüber der Automateinzahlung Vorrang.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält nach Zahlung einen entsprechenden Beleg, der von außen gut sichtbar im oder am Fahrzeug zu hinterlegen ist.

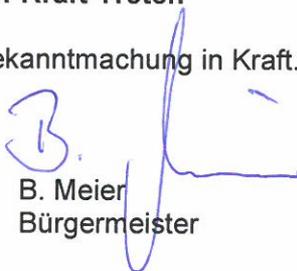
**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 die Parkgebühr nicht entrichtet. Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mellenthin, den 13.08.2014

  
B. Meier  
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 20.08.2014

